

Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz
verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bearbeiter:
Mag. Siegfried Suppan
Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 17.05.2024

GZ: ABT03VD-304114/2021-8
Ggst.: Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG) und zur Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) wird seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Zum StPBG:

Eingangs ist festzuhalten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom sozialen Begriff der Behinderung ausgeht und dabei als ausschlaggebend definiert wird, dass langfristige körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern oder einschränken. Insofern ist auch die Zielgruppe des StPBGs jedenfalls als vom Geltungsbereich der UN-BRK mitumfasst zu betrachten.

Der Gesetzesentwurf soll die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung regeln. Mit der in **§ 1 Abs. 3** festgelegten und in den erläuternden Bemerkungen näher ausgeführten Definition soll dies bedeuten, dass bis auf eng begrenzte Ausnahmefälle nur Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, als Leistungsberechtigte gelten. Damit wird auch vom bisherigen

Zielgruppenbegriff des derzeit gültigen Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes abgegangen und eine Altersgrenze eingezogen. Dies ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

So sind aktuell, mangels geeigneter alternativer Betreuungsmöglichkeiten, zahlreiche zum Teil wesentlich jüngere körperlich und intellektuell beeinträchtigte Personen in Pflegeheimen wohnhaft. Es sind dies in erster Linie Menschen mit besonders hohem Assistenz- und Pflegebedarf. Solange für sie keine anderen adäquaten Einrichtungen, betreuten Wohnformen oder mobilen Dienste zur Verfügung stehen, muss diese Möglichkeit gewahrt bleiben, auch wenn damit dem Anspruch auf ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben nicht Rechnung getragen werden kann.

Ebenso verhält es sich bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen unterhalb dieser Altersgrenze, die derzeit einer stationären Betreuung bedürfen und mittels des Psychiatriezuschlages (siehe dazu auch unten) in Pflegeheimen wohnhaft sind.

Hinzu kommt, dass mit dem dezidierten Ausschluss von Personen, denen Leistungen aus dem StBHG gewährt werden können, diesen auch sämtliche mobile Leistungen des StPBG bzw. die damit verbundenen Zuschussleistungen nicht (mehr) zur Verfügung stünden. Derzeit werden insbesondere die Hauskrankenpflege, das betreute Wohnen und die 24-Stunden-Betreuung auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen, um damit ihren individuellen Hilfebedarf in Ergänzung oder anstatt der Leistungen des StBHG abdecken zu können.

Es kann beispielsweise einem Menschen, der Persönliches Budget nach dem StBHG bezieht und der unter anderem auch auf Dienste der Hauskrankenpflege angewiesen ist nicht zugemutet werden, diese Unterstützung in Zukunft zur Gänze selbst zu finanzieren und dafür zwischen 61,15 und 98,69 Euro pro Stunde (Stand 2023) bezahlen zu müssen.

Auch die Übergangspflege muss eine Leistung sein, die von Menschen mit Behinderungen jeden Alters und mit jeder Form von Beeinträchtigung in Anspruch genommen werden kann, zumal die Zielrichtung dieses Angebotes im Bedarfsfall gerade auch für sie zutreffend ist.

Es sind daher die Bestimmungen über eine Altersgrenze und über den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen aus dem StBHG in Anspruch nehmen können zu streichen.

Im StPBG soll lediglich auf die Langzeitpflege ein Rechtsanspruch bestehen. Im Sinne der nachhaltigen Absicherung der auch auf die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen angewiesenen Personen wird, in Analogie zum StBHG, ein umfassender und rechtlich abgesicherter Anspruch vorgeschlagen.

Hinsichtlich des Psychiatriczuschlages wird auf die bereits im AMB-Tätigkeitsbericht für 2020/2021 an den Landtag Steiermark ausgesprochene Empfehlung verwiesen, indem der sukzessive Rückbau von Pflegeheimplätzen mit Psychiatriczuschlag unter gleichzeitigem Aufbau alternativer gemeindenaher und kleinstrukturierter Wohnangebote vorgeschlagen wird. Mit der uneingeschränkten Fortsetzung des bisherigen Modells wird kein Beitrag zu der auch in diesem Bereich erforderlichen De-Institutionalisierung geleistet, sondern im Gegenteil der vergleichsweise einfache Zugang und die zumeist für Betreiberorganisationen lukrative Verrechnungsmodalität aufrechterhalten. Dazu wird daher die Festlegung einer angemessenen, möglichst kurzen Übergangsfrist zur Beendigung dieser Zuschlagsmöglichkeit unter gleichzeitigem Aufbau alternativer gemeindenaher und kleinstrukturierter Wohnangebote dringlich empfohlen.

In **§ 15 Abs. 1 Z. 2** ist entgegen den erläuternden Bemerkungen kein Passus zur Anspruchsberechtigung subsidiär schutzberechtigter Personen nach § 8 Asylgesetz enthalten, was daher im Gesetzestext zu ergänzen ist.

Das in **§ 21 Abs. 2 Z. 16** als eines der Rechte von Bewohner*innen beschriebene „Tragen persönlicher Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistung dem nicht entgegensteht“ ist im Hinblick auf die persönlichen Selbstbestimmungsrechte strikt abzulehnen und daher der zweite Satzteil zu streichen.

Zum StBHG:

Die beabsichtigten Änderungen des StBHG beziehen sich nahezu ausschließlich auf einzelne mit dem StPBG in Zusammenhang stehende Bestimmungen sowie auf die Anerkennung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Damit bleibt eine weitere Gelegenheit zur grundlegenden Neugestaltung der für Menschen mit Behinderungen geltenden landesgesetzlichen Spezialnormen ungenutzt. Wie bereits mehrfach dargestellt, sind hier zahlreiche Reformbedarfe etwa in den Bereichen der Zielgruppendefinition, des Rechtsschutzes, der Beitragszahlungen, des Lebensunterhaltes oder auch der mobilen Dienste, der persönlichen Assistenz sowie der Beschäftigungsprogramme gegeben. In

Abstandnahme von einer detaillierten Darstellung der einzelnen diesbezüglichen Änderungsbedarfe wird daher die Forderung nach einer umfassenden Überarbeitung des StBHG im Rahmen eines partizipativen Gestaltungsprozesses erneuert.

Für den Fall des Inkrafttretens eines StPBGs unter Beibehaltung der Altersgrenze und des Ausschlusses von Menschen mit Behinderungen mit StBHG-Anspruchsmöglichkeiten ist darüber hinaus eine umgehende Substituierung der damit einhergehenden Mängellagen durch neue Leistungsangebote sicherzustellen.

Die Etablierung eines fünfjährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanes mit § 43a wird grundsätzlich begrüßt. Zur Gewährleistung der dazu erforderlichen Partizipation wird empfohlen, für den Prozess der Erstellung dieser Pläne die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen auch gesetzlich festzulegen. Darüber hinaus ist in die Plan-Zielbestimmungen auch die grundsätzliche Ausrichtung auf eine De-Institutionalisierung aufzunehmen.

Für Einrichtungen der Behindertenhilfe sind, so wie bei Pflegewohnheimen, als Voraussetzung für eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäß den vorgeschlagenen §§ 44, 44a jedenfalls auch Konzepte zur Blackout-Vorsorge und zur Notstromversorgung vorzuschreiben, wie dies analog zu § 50 Abs. 4 StPBG auch für bereits bestehende Institutionen erforderlich ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderung